

## **Stellungnahme zu den Grundzügen der von Frau BM Gehrler vorgestellten Universitätsreform**

(Anton Pelinka, Institut für Politikwissenschaft)

1. Der Gedanke der Vollrechtsfähigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine sich selbst steuernde Universität liegt im internationalen Trend. Es ist für die österreichischen Universitäten wichtig, sich von der traditionellen Bevormundung des Ministeriums freizumachen. Diesen Kernaspekt der Reform sollten die Universitäten positiv bewerten.
2. Diese grundsätzlich positive Einstellung zur Vollrechtsfähigkeit wird aber durch zumindest zwei Aspekte wesentlich eingeschränkt:
  - Das BMBWK, bzw. die Bundesregierung scheinen Angst vor der eigenen Courage zu haben. Wie kommt es sonst, dass die österreichischen Universitäten nicht – wie das bei vollrechtsfähigen US-Universitäten der Fall ist – auch Eigentum an eigenen Liegenschaften erhalten sollen? Und wie kommt es, dass VertreterInnen des Bundesministeriums entscheidende Schlüsselpositionen in der Struktur der Universität einnehmen sollen?
  - Das BMBWK betreibt eine einschneidende Universitätsreform unmittelbar nachdem die des Jahres 1993 gerade implementiert worden ist. Diese Eile macht das UOG 1993 überflüssig und degradiert es zur Zeit- und Energieverschwendung. Wenn das UOG 93 tatsächlich ein Schritt in die Richtung Vollrechtsfähigkeit war, um auf diesem Weg die Universitäten allmählich auf das Ziel Vollrechtsfähigkeit hinzuführen, dann müssten die Universitäten Zeit bekommen – und zwar mindestens 10 Jahre nach Implementierung des UOG 1993, um Erfahrungen zu sammeln. Alle bisherigen Erfahrungen mit dem UOG 1993 werden so entwertet, weil sie viel zu kurz sind.
3. Einen eindeutig negativen Aspekt haben die Eckdaten der Universitätsreform durch den ihnen immanenten starken Affekt gegen die Mitbestimmung, und das in doppelter Hinsicht:
  - Dass mehr als 50 Prozent aller UniversitätslehrerInnen (DozentInnen, AssistentInnen) faktisch von jeder Mitbestimmung ausgeschlossen sind, widerspricht völlig etwa dem US-amerikanischen Universitätssystem: In diesem sind alle ProfessorInnen mit „tenure track“ in die (im wesentlichen auf den Senat reduzierte) Mitbestimmung voll eingeschlossen. Statt die Reform zum Anlass zu nehmen, das anachronistische Zwei-Stände-System im Bereich der Lehrenden zu überwinden, verfestigt die Reform dieses System durch einen Rückschritt in die Zeit vor dem UOG 1975.
  - Die Mitbestimmung der Studierenden wird, ohne dass in irgendeiner Form auf eine wissenschaftlich fundierte Evaluation Bezug genommen wird, auf den Senat reduziert. Damit fällt ein Gutteil der studentischen Mitbestimmung weg – auch hier ist ganz eindeutig von einem Rückfall in die Zeit vor 1975 zu sprechen.

Es fällt auf, dass das vorgeblich erste und wichtigste Ziel der Reformen, die Entlassung der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeit, mit Zielen gekoppelt werden (die Reduktion der Mitbestimmung und die Wiederherstellung der Hegemonie einer Minderheit der UniversitätslehrerInnen), die mit der Vollrechtsfähigkeit in keinem irgendwie erkennbaren Zusammenhang stehen. Die offizielle Agenda der Reform wird von einer inoffiziellen begleitet.

#### 4. Resumé:

Das erklärte Ziel der Reformen – die Vollrechtsfähigkeit – ist für die Universitäten positiv. Diese positive Orientierung verschwindet aber hinter einer politischen Begleitmusik, die den österreichischen Universitäten kein Voraus, sondern in Zurück in die Vergangenheit verordnet. Die Reform ist daher in sich widersprüchlich – sie verbindet zukunfts- mit vergangenheitsorientierten Zielen. Die Reform erfüllt – in den vorliegenden Grundzügen – ganz eindeutig nicht das Ziel, den österreichischen Universitäten Strukturen zu geben, die dem internationalen Standard entsprechen.